

Der Bundesminister  
für gesamtdeutsche Fragen

I/2 - 307

Bonn, den 5. Februar 1952

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Beschuß des Deutschen Bundestages vom 27. September 1951  
zum Antrag der Fraktion der SPD - Nr. 2596 der Drucksachen -**

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Besatzungsmächten und der durch Beschuß vom 20. Dezember 1951 eingesetzten Kommission der Vereinten Nationen den nachstehenden

Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze für die Freie Wahl einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung zu übermitteln.

Sobald festgestellt ist, daß freie Wahlen auch in der sowjetischen Besatzungszone durchführbar sind und eine gesamtdeutsche Nationalversammlung ihre Aufgaben erfüllen kann, sollen Wahlen gemäß den nachfolgenden Grundsätzen erfolgen:

**Artikel 1**

- (1) In den vier Besatzungszonen Deutschlands und in Berlin finden am . . . . . freie, geheime, allgemeine, gleiche und unmittelbare Wahlen zu einer Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- (2) Die Wahl wird nach den Vorschriften einer Wahlordnung durchgeführt, die folgende Bestimmungen zu enthalten hat:

**§ 1**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht entmündigt sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiete der Wahl seinen ständigen Aufenthalt hat.

**§ 2**

- (1) Das Gebiet der Wahl bildet einen einheitlichen Wahlkreis. Jede Partei reicht einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet ein.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen und in der Wahlordnung aufzuführen sind, bedürfen nur der Unterschrift von zehn Personen.

### § 3

- (1) Auf je 75 000 Stimmen entfällt ein Abgeordneter. Ein Rest vor mehr als 37 500 Stimmen wird vollen 75 000 gleichgeachtet.
- (2) Ein Wahlvorschlag, der nicht mindestens in einem deutschen Lande 5% der dort abgegebenen Stimmen erreicht, bleibt unberücksichtigt.

### § 4

- (1) Die Freiheit der politischen Betätigung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gewährleistet.
- (2) Alle Beschränkungen im Personenverkehr zwischen den Besatzungszonen einschließlich Berlin werden spätestens drei Monate vor der Wahl aufgehoben.
- (3) Jedem ordnungsgemäß vorgeschlagenen Bewerber um einen Sitz in der Nationalversammlung wird bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung im gesamten Wahlgebiet die unbedingte persönliche Freiheit gewährleistet. Er darf ohne Zustimmung der internationalen Kontrollorgane (Artikel 2) weder verhaftet, vorläufig festgenommen, noch gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen oder in seiner Bewegungsfreiheit behindert werden. Ihm ist der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.
- (4) Niemand darf wegen seiner vor und während der Wahl eingenommenen politischen Haltung verhaftet, vorläufig festgenommen, gerichtlich oder dienstlich verfolgt, aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen oder sonst zur Verantwortung gezogen oder benachteiligt werden.

### § 5

- (1) Öffentliche Versammlungen der Parteien, die einen ordnungsgemäßigen Wahlvorschlag eingebracht haben, und ihrer Bewerber sind unbeschränkt zugelassen und unter öffentlichen Schutz zu stellen.

- (2) Die Verbreitung von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften, die in einem deutschen Lande erscheinen, und der Empfang von Rundfunksendungen dürfen im ganzen Wahlgebiet nicht behindert werden.

### § 6

- (1) Das Wahlgeheimnis wird gewährleistet.
- (2) Die Wahlzettel und ihre Umschläge sind für alle Wahlberechtigten gleich und dürfen mit keinen Merkmalen versehen sein, die die Person des Wählers erkennen lassen. Die Kennzeichnung des Wahlzettels durch den Wähler erfolgt in einem der Beobachtung durch andere Personen entzogenen Teil des Wahllokals. Vor den Augen des Wahlvorstandes legt der Wähler seinen Wahlzettel in einem Umschlag in die Wahlurne.
- (3) Die Auszählung der Stimmen findet öffentlich durch den Wahlvorstand statt. Der Wahlvorstand ist unter gerechter Berücksichtigung der Parteien aus den Wahlberechtigten des Stimmbezirkes zu bilden.
- (4) Ein Verzicht auf die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 ist unzulässig. Die internationalen Kontrollorgane können bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften den gesamten Wahlakt des Stimmbezirks für ungültig erklären und die Wiederholung der Wahl anordnen.

## Artikel 2

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl stehen unter internationalem Schutz und internationaler Kontrolle.
- (2) Der Schutz ist in allen Teilen des Wahlgebietes gleichmäßig internationalen Kontrollorganen anvertraut. Die deutschen Behörden haben den Weisungen dieser Kontrollorgane Folge zu leisten.
- (3) Die Kontrollorgane gewährleisten die aus diesem Gesetz sich ergebenden Rechte und Freiheiten der Bevölkerung. Jeder Deutsche hat das Recht, die Kontrollorgane anzurufen.

(4) Das oberste internationale Kontrollorgan erläßt, soweit erforderlich, die näheren Bestimmungen über Schutz und Kontrolle der Wahl.

### **Artikel 3**

- (1) Die Nationalversammlung tritt am 30. Tage nach der Wahl in Berlin zusammen.
- (2) Das an Lebensjahren älteste Mitglied eröffnet die Nationalversammlung und führt alsbald die Wahl des Präsidenten herbei. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Wahlprüfung obliegt einem Wahlprüfungsgericht, das von der Nationalversammlung gewählt wird.

(4) Den Abgeordneten der Nationalversammlung bleibt die persönliche Freiheit und der Schutz vor Verfolgung weiterhin gewährleistet, bis die Nationalversammlung Endgültiges durch Gesetz bestimmt.

### **Artikel 4**

- (1) Die Nationalversammlung beschließt die Verfassung.
- (2) Sie hat diejenige Gewalt, die erforderlich ist, um bis zum Inkrafttreten der gesamtdutschen Verfassung die freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische und föderative Ordnung herzuführen und zu sichern.

**Kaiser**